



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 11/2011

2. Mai 2011

### Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011	Seite 625
Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011	Seite 627
Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Finanzmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011	Seite 628
Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011	Seite 629
Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011	Seite 632
Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011	Seite 633

---

### **Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1****Bachelorstudiengang Mathematik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 31. März 2011 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2007 vom 24. August 2007, S. 833),
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2007 vom 24. August 2007, S. 833, 939).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2011 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Mathematik erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2010/2011.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2013 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Bachelorstudiengang Mathematik im Wintersemester 2010/2011 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 10. Februar 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2011.

Chemnitz, den 29. April 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Satzung zur Befristung  
der Studienordnung und der Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Studiengang Mathematik  
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 29. April 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Masterstudiengang Mathematik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 31. März 2011 befristet:

1. Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2007 vom 24. August 2007, S. 951),
2. Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2007 vom 24. August 2007, S. 951, 1092).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2011 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang Mathematik erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2010/2011.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2012 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Masterstudiengang Mathematik im Wintersemester 2010/2011 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 10. Februar 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2011.

Chemnitz, den 29. April 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Satzung zur Befristung  
der Studienordnung und der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Finanzmathematik  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 29. April 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Bachelorstudiengang Finanzmathematik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 31. März 2011 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Finanzmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2007 vom 31. August 2007, S. 1139),
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Finanzmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2007 vom 31. August 2007, S. 1139, 1185).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2011 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Finanzmathematik erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2010/2011.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2013 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Bachelorstudiengang Finanzmathematik im Wintersemester 2010/2011 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 10. Februar 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2011.

Chemnitz, den 29. April 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2009, S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) werden unter „1. Basismodule“ bei dem Modul BM-PT1 Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte im 1. Semester die Angabe „PL: Klausur“ durch die Angabe „PL: mündliche Prüfung“ und im 2. Semester die Angabe „PL: mündliche Prüfung“ durch die Angabe „PL: Hausarbeit“ ersetzt.
2. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird die Modulbeschreibung des Moduls BM-PT1 durch die in der nachfolgenden Anlage 2 enthaltene Modulbeschreibung ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2009, S. 474, 517) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. Dem § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:  
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(§ 14)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an den Prüfungsausschuss“ gestrichen.

**Artikel 3**

**Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben. Hiervon abweichend gelten für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung das Modul BM-PT1 „Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte“ bereits begonnen oder abgeschlossen haben, die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.16/2009, S. 474) bezüglich des Moduls BM-PT1 fort. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 2. Februar 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2011.

Chemnitz, den 29. April 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

## Basismodul

<b>Modulnummer</b>	BM-PT1
<b>Modulname</b>	Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Politikwissenschaft (Politische Theorie und Ideengeschichte)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt einen Überblick über die thematische Bandbreite des politikwissenschaftlichen Teilgebiets "Politische Theorie und Ideengeschichte". Übung und Seminar stellen Stationen der Ideengeschichte und theoretische Grundbegriffe vor.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Verständnis für Fragestellungen und Methoden der politischen Theorie und Ideengeschichte steht in diesem Modul im Mittelpunkt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ü: Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (2 LVS)</li> <li>▪ S: Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zur Übung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten)</li> </ul> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten)</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p><b>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 15-minütige mündliche Prüfung zur Übung Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte</li> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (Umfang: 10-12 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mündliche Prüfung zur Übung Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Präventions-,  
Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science  
(B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 29. April 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 28. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2010, S. 703) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ folgende Worte angefügt:  
„sowie der Nachweis einer Eignungsfeststellung“.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für die Eignungsfeststellung ist der Prüfungsausschuss zuständig.“

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 26. Januar 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2011.

Chemnitz, den 29. April 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den  
konsekutiven Studiengang Politik in Europa  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 29. April 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2009, S. 398) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Bachelorstudiengang Politikwissenschaft“ die Worte „oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Über“ die Worte „die Gleichwertigkeit sowie über“ eingefügt.

**Artikel 2  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2009, S. 398, 419) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. Dem § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(§ 14)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an den Prüfungsausschuss“ gestrichen.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 4  
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 2. Februar 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2011.

Chemnitz, den 29. April 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes